

**Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bauamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 24.06.2021**

Beschluss-Nr.: 178-(VII.)/2021

Gegenstand der Vorlage:

Antrag auf Befreiung von § 4 Abs. 1 der Satzung zur Sicherstellung von Grünlandflächen in der Ohreniederung der Stadt Haldensleben

Gesetzliche Grundlage:

§ 5 der Satzung der Stadt Haldensleben zur Sicherstellung von Grünflächen in der Ohreniederung als geschützte Landschaftsbestandteile (Grünlandsatzung)

Begründung:

Die Landwirtschaft Neuenhofe GmbH hat für die Flurstücke 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 463/4, 580/1, 592/12, 593/12, 594/14 und 595/14 der Gemarkung Haldensleben, Flur 7 und die Flurstücke 114/97, 126/97 und 167/96 der Gemarkung Satuelle, Flur 8 der Mahnbeckswiese sowie die Flurstücke 88/3, 89/3, 91/2, 93, 94, 95, 98/1,101, 106, 107, 108, 232/109, 234/105, 236/104, 238/103, 240/102, 242/100, 244/99 der Gemarkung Wedringen, Flur 4 der Westerwiese eine Befreiung von § 4 Abs. 1 der Satzung zur Sicherstellung von Grünlandflächen in der Ohreniederung der Stadt Haldensleben (Grünlandsatzung) beantragt.

Die oben genannten Flurstücke befinden sich ganz bzw. teilweise innerhalb des Geltungsbereiches der Grünlandsatzung. Eine Karte mit der Lage der genannten Flurstücke befindet sich in Anlage 1.

Die Landwirtschaft Neuenhofe GmbH hat die Flächen bis dato als Mähwiese zur Futtermittelgewinnung bewirtschaftet. Aufgrund der Trockenheit in den letzten Jahren wurde die Verunkrautung der Flächen gefördert, wodurch diese derart geschädigt wurden, dass die Artenzusammensetzung nicht mehr für die Futtermittelgewinnung geeignet ist.

Aufgrund dessen beabsichtigt die Landwirtschaft Neuenhofe GmbH den Umbruch des bestehenden Grünlandes im Rahmen der guten fachlichen Praxis mit anschließender Neuansaat. Entsprechend § 4 der Grünlandsatzung ist es verboten, die unter Schutz gestellten Grünlandflächen zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Der beabsichtigte Umbruch mit anschließender Neuansaat des Grünlandes führt zu einer wesentlichen Änderung des Aufbaus, so dass die beabsichtigte Maßnahme den Verbotstatbestand gem. § 4 der Satzung auslöst.

Entsprechend § 5 der Satzung kann von den Verboten auf schriftlichen Antrag unter Darlegung der Gründe Befreiung erteilt werden, wenn

1. das Verbot im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Entsprechend der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) liegt eine unzumutbare Härte vor, wenn es nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fällt (z.B. Vermeidung eines enteignungsgleichen Eingriffes).

Da eine Bewirtschaftung der Flächen als Mähwiese derzeit nicht möglich ist, würde das Verbot zu

einem vollständigen Nutzungsverzicht zwingen und stellt somit im Sinne LANA eine unzumutbare Härte dar. Da nach dem geplanten Grünlandumbruch wieder Grünland neu angesät werden soll, wäre die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar, so dass die Befreiungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. a) der Grünlandsatzung erfüllt ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Als Nebenbestimmung sollte mit aufgenommen werden, dass bei der Neuansaat des Grünlandes möglichst eine regionale Saatgutmischung zu verwenden ist, die zwingend einen Kräuteranteil von 30% aufweisen muss.

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten	02.06.2021	
Ortschaftsrat Wedringen	07.06.2021	
Ortschaftsrat Satuelle	09.06.2021	
Hauptausschuss	17.06.2021	
Stadtrat	24.06.2021	

Anlagen:

Karte mit den genannten Flurstücken

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt auf seiner Sitzung am 24.06.2021 die Befreiung von § 4 Abs. 1 der Satzung zur Sicherstellung von Grünlandflächen in der Ohreniederung der Stadt Haldensleben für den Grünlandumbruch mit anschließender Neuansaat für die Flurstücke 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 463/4, 580/1, 592/12, 593/12, 594/14 und 595/14 der Gemarkung Haldensleben, Flur 7 und die Flurstücke 114/97, 126/97 und 167/96 der Gemarkung Satuelle, Flur 8 sowie die Flurstücke 88/3, 89/3, 91/2, 93, 94, 95, 98/1, 101, 106, 107, 108, 232/109, 234/105, 236/104, 238/103, 240/102, 242/100, 244/99 der Gemarkung Wedringen, Flur 4 unter der Auflage, dass bei der Neuansaat des Grünlandes möglichst eine regionale Saatgutmischung zu verwenden ist, die zwingend einen Kräuteranteil von 30% aufweist, zu erteilen.

i.V.

Wendler
stellv. Bürgermeisterin